

**Kartengrundlage:** Liegenschaftskarte  
**Landkreis:** Osnabrück-Land  
**Gemeinde:** Stadt Quakenbrück  
**Gemarkung:** Essen  
**Flur:** 14  
**Maßstab:** 1:1000

Vervielfältigung nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§13 Abs. 4, §19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 – Nieders. GVBl. S. 187).  
 Geschb.-Nr. P 99/009  
 Im Liegenschaftskataster noch nicht nachgewiesen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und dem Ergebnis des örtlichen Feldvergleiches. Sie weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 29. Jul. 1999). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Angefertigt durch Dipl.-Ing. Klaus Alves, Öffentl. best. Verm.-Ing.  
 Quakenbrück, den 14.10.2000  
 Öffentl. best. Verm.-Ing.



**PRÄAMBEL**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, in der Sitzung am 12.10.2000 als Satzung beschlossen.

**PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

1. Die Planungsrechtlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes behalten für diese Änderung weiterhin ihre Gültigkeit.

**GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN**

1. Die örtlichen Bauvorschriften des Ursprungsplanes behalten für diese Änderung weiterhin ihre Gültigkeit.

Quakenbrück, den 12.10.2000



gez. Möller  
 str. Bürgermeister

gez. Füss  
 Stadtdirektor i.V.

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA Allgemeines Wohngebiet - überbaubarer Bereich

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,4 Grundflächenzahl  
 0,5 Geschosflächenzahl  
 I Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

BAUWEISE, BAUGRENZEN

o Offene Bauweise  
 ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig  
 Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsfläche (Gemeindestraße)  
 Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)  
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
 Verkehrsberuhigter Bereich  
 Fußweg

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs  
 Nicht überbaubare Grundstücksflächen  
 Bereich für Fahrzeugüberhanglänge von festen Einbauten und Bepflanzung freihalten (s. textl. Festsetzung 2h des Ursprungsplanes)

**2. AUSFERTIGUNG**

**1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 66 „HENDELAGE - NORD“ STADT QUAKENBRÜCK**

SAMTGEMEINDE ARTLAND / LANDKREIS OSNABRÜCK

Der Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.06.2000 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13.01.2000 ortsüblich bekanntgemacht.

Quakenbrück, den 12.10.2000



Der Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.02.2000 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 01.05.2000 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Entwurfsbegründung haben vom 15.05.2000 bis einschließlich 15.06.2000 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Quakenbrück, den 12.10.2000



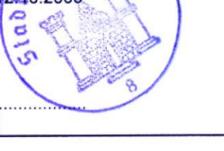
Der Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die erneute Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der 2. öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Entwurfsbegründung haben vom bis einschl. gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Anregungen und Bedenken können nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Quakenbrück, den



Der Rat der Stadt hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB) in seiner Sitzung am 12.10.2000 als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Quakenbrück, den 12.10.2000



Stadtdirektor i.V.

Der Satzungsbeschuß (§ 10 Abs. 1 BauGB) der Bebauungsplanänderung ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 15.11.2000 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Die Bebauungsplanänderung ist damit am 15.11.2000 rechtsverbindlich geworden.

Quakenbrück, den 15.11.2000



Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Quakenbrück, den

Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Quakenbrück, den

Die Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom:



Osnabrück, den 18.10.1999